Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7492

06. 05. 94

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

— Anpassung an den Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften und die Durchführungsverordnung zum Zollkodex (Verordnungen [EWG] Nr. 2913/92 und 2454/93),

— Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Durchführungsverordnung zum EG-Zollrecht,

— Umsetzung des Beschlusses der Europäischen Politischen Zusammenarbeit über das Intra-EG-Warenbegleitpapier für Rüstungsgüter,

— Anpassung der Begriffe der Außenwirtschaftsverordnung an den Binnenmarkt.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 5. Mai 1994 — 021 (412) — 651 09 — Au 174/94 — gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes. Verkündet am 29. April 1994 im Bundesanzeiger Nr. 81.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 27. April 1994

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4 sowie der §§ 5, 7 Abs. 1 und 3, des § 26 Abs. 1, des § 46 Abs. 3 und des § 33 Abs. 1, 3 Nr. 2, Abs. 4, 5 Nr. 2 und Abs. 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 Abs. 3 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) und § 33 Abs. 4 durch Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934), zuletzt geändert durch die Verordnung vom ... 1994 (BAnz. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:

„§ 4c

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Gemeinschaftsgebiet:
   das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1);
2. Drittländer:
   alle Gebiete außerhalb des Gemeinschaftsgebiets;
3. Gemeinschaftsansässige:
   in den Europäischen Gemeinschaften ansässige Personen nach Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92;
4. Gemeinschaftsfremde:
   alle anderen Personen als Gemeinschaftsansässige."

2. § 6a wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift von § 6a wird wie folgt gefaßt:
      „Beschränkung nach § 5 AWG"
   b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" durch die Worte „in Drittländer" ersetzt.
   c) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Die Überschrift des 1. Untertitels des 2. Titels von Kapitel II wird wie folgt gefaßt:

„Genehmigungsfreie Ausfuhr
und Wiederausfuhr
aus dem Gemeinschaftsgebiet[1])"

4. Die Fußnote zum 1. Untertitel des 2. Titels von Kapitel II wird wie folgt gefaßt:

„1. Das Zollverfahren für die Ausfuhr und die Wiederausfuhr von Waren aus dem Gemeinschaftsgebiet sind in den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) und in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) geregelt. Die Verordnungen sind unmittelbar geltendes Recht in den Europäischen Gemeinschaften. Die Außenwirtschaftsverordnung enthält ergänzende nationale Vorschriften zum Ausfuhrverfahren und zur Regelung der Wiederausfuhr der Europäischen Gemeinschaften."

5. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften" durch das Wort „Gemeinschaftsgebiet" ersetzt.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. EG Nr. L 326 S. 11)" durch die Angabe „Artikel 794 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1)" ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 26 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92" durch die Angabe „Artikel 286 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „den Artikeln 11 bis 16 und 17 bis 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92" durch die Angabe „Artikel 253 Abs. 1 und den Artikeln 280 und 281 sowie Artikel 253 Abs. 2 und Artikel 282 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „den Artikeln 11 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92" durch die Angabe „Artikel 253 Abs. 1 und den Artikeln 280 und 281 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" ersetzt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „den Artikeln 17 bis 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92" durch die Angabe „Artikel 253 Abs. 2 und Artikel 282 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" ersetzt.

      bb) Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „den Artikeln 22 bis 27 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92" durch die Angabe „Artikel 253 Abs. 3 und den Artikeln 283 bis 287 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" ersetzt.

   b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

   c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92" durch die Angabe „Artikel 287 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 und 4, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 4 und 5 werden jeweils die Worte „Die Oberfinanzdirektion" durch die Worte „Das Hauptzollamt" ersetzt.

   b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „die Oberfinanzdirektion" durch die Worte „das Hauptzollamt" ersetzt.

10. § 14 wird aufgehoben.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „den Artikeln 22 bis 27 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92" durch die Angabe „Artikel 253 Abs. 3 und den Artikeln 283 bis 287 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" ersetzt.

   b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

      „1. in den Fällen, in denen es keiner schriftlichen Ausfuhranmeldung bedarf, oder".

12. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „Die Oberfinanzdirektion" durch die Worte „Das Hauptzollamt" ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Worte „die Oberfinanzdirektion" durch die Worte „das Hauptzollamt" ersetzt.

13. § 16a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „nach Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften" gestrichen.

   b) In Absatz 3 wird die Angabe „den Artikeln 22 bis 27 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92" durch die Angabe „Artikel 253 Abs. 3 und den Artikeln 283 bis 287 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" ersetzt.

   c) In Absatz 4 wird die Angabe „oder wenn für die Ausfuhr der Ware die Befreiungen nach § 14 gelten" durch die Angabe „oder in den in § 19 Abs. 1 und 2 genannten Fällen" ersetzt.

14. In § 16b Satz 2 wird die Angabe „Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92" durch die Angabe „Artikel 278 Abs. 1 und 3 und Artikel 841 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" ersetzt.

15. Die Überschrift des 2. Untertitels des 2. Titels von Kapitel II wird wie folgt gefaßt:

    „Genehmigungsbedürftige Ausfuhr aus dem Gemeinschaftsgebiet".

16. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften" durch das Wort „Gemeinschaftsgebiet" und die Angabe „Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 entsprechend" durch die Angabe „Artikel 788 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen der Eigentümer oder der gemäß den Bestimmungen des Ausfuhrrechtsgeschäftes in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigte außerhalb des Wirtschaftsgebiets ansässig ist, nur der gebietsansässige Beteiligte des Rechtsgeschäftes als Ausführer in Betracht kommt" ersetzt.

   b) In Absatz 1a Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „§ 5c oder 5d" durch die Angabe „§§ 5c, 5d oder 5e" ersetzt.

17. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 1 bis 6, 8, 9, 11 bis 16, 17 bis 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92" durch die Angabe „die Artikel 788 bis 793, 795, 796 und Artikel 253 Abs. 1 und die Artikel 280 und 281 sowie Artikel 253 Abs. 2 und Artikel 282 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" ersetzt.

   b) In Satz 2 wird die Angabe „die Artikel 22 bis 27 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92" durch die Angabe „Artikel 253 Abs. 3 und die Artikel 283

bis 287 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" ersetzt.

18. § 19 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 19

Befreiungen
von der Genehmigungsbedürftigkeit

(1) Die §§ 5, 5a, 5c, 5d, 5e, 6a, 17 und 18 Abs. 1, 2 und 4 gelten nicht für die Ausfuhr von Waren in folgenden Fällen:

1. Waren zum Verbrauch oder Gebrauch auf Lotsenversetzschiffen oder Feuerschiffen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften außerhalb ihrer Hoheitsgewässer sowie auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich der Festlandsockel der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind;

2. Beförderungsmittel nebst Zubehör und Lademittel, es sei denn, daß sie Handelsware sind;

3. nicht-militärische Beförderungsmittel und Teile davon, die zu ihrer Wartung oder Ausbesserung aus dem Gemeinschaftsgebiet oder nach ihrer Wartung oder Ausbesserung im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden; ausgenommen sind Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, Gasturbinentriebwerke und Hilfstriebwerke (APU) für die Verwendung in Hubschraubern sowie Ersatzteile und Technologie hierfür, wenn Bestimmungsland ein Land der Länderliste H ist;

4. Waren, die auf Beförderungsmitteln mitgeführt werden und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind; dies gilt nicht für Waren einer gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Gemeinschaften, für die, wenn sie als Schiffs- oder Luftfahrzeugbedarf geliefert werden, eine Ausfuhrlizenz vorgeschrieben ist;

5. Gegenstände, die gemeinschaftsansässige Luftfahrtunternehmen zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder solcher, die einem Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gehören, oder sonst der Durchführung des Flugverkehrs dienen, aus dem Gemeinschaftsgebiet ausführen;

6. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlußstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten in Drittländern;

7. Gegenstände im Amts- und Rechtshilfeverkehr zwischen den Europäischen Gemeinschaften oder ihren Mitgliedstaaten mit Drittländern;

8. Gegenstände, die von Behörden und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften oder eines ihrer Mitgliedstaaten zur Erledigung dienstlicher Aufgaben oder zur eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung ausgeführt werden;

9. Gegenstände zur Erledigung dienstlicher Aufgaben im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Internationalen Atomenergie-Organisation nach dem Euratom-Vertrag und dem Übereinkommen vom 5. April 1973 (BGBl. 1974 II S. 794) in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;

10. Geschenke, die Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen mit Drittländern von amtlichen Stellen erhalten;

11. Waren, welche die im Gemeinschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder im Besitz haben;

12. gebrauchte Waren, die zum Zwecke der Wartung oder Ausbesserung in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale wieder in das Versendungsland ausgeführt werden; dies gilt bei Waren des Teils I der Ausfuhrliste nur, wenn das Versendungsland ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, die Wartung oder Ausbesserung entweder Jagd- oder Sportwaffen oder Waren des Abschnitts C betrifft und unter zollamtlicher Überwachung stattfindet und der Wert der wieder ausgeführten Ware zwanzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt;

13. Waren, die vom gemeinschaftsansässigen Empfänger nicht angenommen werden oder die unzustellbar sind, wenn sie im Gewahrsam der Zollbehörde verblieben sind; Waren, die irrtümlich in das Gemeinschaftsgebiet verbracht worden und im Gewahrsam des Beförderungsunternehmens verblieben sind;

14. Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind;

15. Waren, die zur Ersten Hilfe in Katastrophenfällen oder als Spenden in Notlagen ausgeführt werden;

16. Schußwaffen im Sinne des Waffengesetzes und die dazugehörige Munition, die

a) von gemeinschaftsansässigen Reisenden zum eigenen Gebrauch (Jagd, Sport, Eigen- oder Fremdschutz) mitgeführt werden, wenn der Ausführer eine nach dem Waffengesetz gültige Berechtigung mit sich führt und erklärt, daß die Waffen innerhalb von drei Monaten wieder in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt werden sollen, oder

b) von gemeinschaftsfremden Reisenden bei der Einreise in das Gemeinschaftsgebiet zum eigenen Gebrauch mitgeführt worden sind und von ihnen wieder ausgeführt werden;

17. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Ausfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Grenzzonen oder grenznahen Räumen mit Drittländern bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;

18. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittener Betriebe, die von Drittländern aus bewirtschaftet werden;

19. Futter- und Streumittel, die zur Fütterung und Wartung von mitgeführten Tieren dienen, wenn sie nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen;

20. Waren, für die Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, die

a) nach den Beitrittsgesetzen der Bundesrepublik Deutschland zu zwischenstaatlichen Verträgen mit Drittländern oder

b) nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639) in der Fassung von Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941)

von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;

21. a) Waren, die in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt worden sind und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht oder zur vorübergehenden Verwendung einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind;

b) Unterlagen zur Fertigung der in den §§ 5, 5a, 5c, 5d und 5e genannten Waren, sofern die Unterlagen in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt worden sind und unverändert durch den Einführer wieder in das Versendungsland ausgeführt werden; dasselbe gilt, wenn die Unterlagen mit Eintragungen ergänzt worden sind, die weder alleine noch in Verbindung mit der wiederauszuführenden Unterlage eine Fertigung erlauben, die über die vor der Ergänzung bestehende Fertigungsmöglichkeit hinausgeht.

(2) § 6a gilt auch nicht für die Ausfuhr von Waren in folgenden Fällen:

1. Waren der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Wert von zweihundertfünfzig Deutsche Mark je Ausfuhrsendung;

2. Waren, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder üblicherweise zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt oder ihnen zu diesen Zwecken vorausgesandt oder nachgesandt werden; nicht zum Handel bestimmte Waren, die gemeinschaftsfremde Reisende im Gemeinschaftsgebiet erworben haben und bei der Ausreise mitführen;

3. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegte Grenzzonen oder in benachbarten grenznahen Räumen mit Drittländern ansässig sind (kleiner Grenzverkehr),

a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert eintausend Deutsche Mark täglich nicht übersteigt,

b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes für im Gemeinschaftsgebiet geleistete Arbeit oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;

4. Waren, die zur vorübergehenden Lagerung oder lediglich zur Beförderung aus dem Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden und unverändert wieder in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt werden sollen;

5. Waren, die unter den sonstigen in Absatz 1 Nr. 21 Buchstabe a bezeichneten Voraussetzungen in ein anderes als das Versendungsland wieder ausgeführt werden.

(3) Die Ausfuhrsendung ist der Ausgangszollstelle zu gestellen, wenn diese die Gestellung verlangt. Der Anmelder hat bei der Ausfuhr der Ausgangszollstelle, bei Versand durch die Post der Postanstalt oder bei der Warenbeförderung im Eisenbahnverkehr dem Versandbahnhof schriftlich zu erklären, daß ein Fall des Absatzes 1 oder 2 vorliegt. Die Erklärung ist der Ausfuhrsendung beizufügen; sie kann auch auf einem Begleitpapier oder dem Packstück abgegeben werden. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht,

1. wenn sich die Voraussetzungen für die Anwendung des Absatzes 1 oder 2 aus der Art der Ausfuhrsendung oder aus sonstigen Umständen ergeben, oder

2. wenn Waren der in Absatz 1 Nr. 5 genannten Art auf Schiffe in Seehäfen verbracht werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Wiederausfuhr von Waren, für die nach Artikel 182 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 oder § 16b eine Ausfuhranmeldung erforderlich ist."

19. In § 21 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 entsprechend" durch die Angabe „Artikel 788 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen der Eigentümer oder der gemäß den Bestimmungen des Ausfuhrrechtsgeschäftes in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigte außerhalb des Wirtschaftsgebiets ansässig ist, nur der gebietsansässige Beteiligte des Rechtsgeschäftes als Ausführer in Betracht kommt" ersetzt.

20. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a
Intra-EG-Warenbegleitpapier

(1) Vor der Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren hat der Ausführer die Exemplare Nr. 1 bis 5 des Intra-EG-Warenbegleitpapiers (Anlage A 2) auszufüllen und dem Bundesausfuhramt zur Prüfung vorzulegen. Bei der Ausfuhr der in Satz 1 genannten Waren sind die vom Bundesausfuhramt abgestempelten Exemplare Nr. 3, 4 und 5 des Intra-EG-Warenbegleitpapier vom Warenführer mitzuführen und zur Warenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Feuerwaffen im Sinne von Anhang I Abschnitt II in Verbindung mit den Abschnitten III und IV der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. EG Nr. L 256 S. 51), soweit die Richtlinie 91/477/EWG nach ihrem Artikel 2 Abs. 2 für diese gilt,

2. Munition im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes, für die Artikel 10 der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20) gilt, soweit sie für Feuerwaffen im Sinne von Nummer 1 bestimmt ist, und

3. Waren, die nach § 19 Abs. 1 von der Genehmigungsbedürftigkeit befreit sind.

(3) Das Bundesausfuhramt kann von der Pflicht zur Mitführung eines Intra-EG-Warenbegleitpapiers oder von der Pflicht zur Vorlage des Intra-EG-Warenbegleitpapiers beim Bundesausfuhramt nach Absatz 1 befreien, sofern hierdurch die in § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Belange nicht gefährdet werden, insbesondere die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung einer gemeinsamen Ausfuhrkontrolle nicht beeinträchtigt wird."

21. Die Überschrift des 1. Titels von Kapitel III wird wie folgt gefaßt:

„Einfuhr in das Wirtschaftsgebiet"

22. Nach dem 1. Titel zu Kapitel III wird folgender 1. Untertitel eingefügt:

„1. Untertitel

Begriffsbestimmungen

§ 21b

(1) Einführer ist, wer Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(2) Einkaufsland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Waren erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden. Liegt kein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Waren zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden vor, so gilt als Einkaufsland das Land, in dem die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist; ist die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, im Wirtschaftsgebiet ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versendungsland."

23. Nach § 21b wird folgende Angabe eingefügt:

„2. Untertitel

Beschränkungen"

24. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 3)" gestrichen.

25. Nach § 22 wird folgender 3. Untertitel eingefügt:

„3. Untertitel

Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26 AWG

§ 22a

Verfahrensvorschriften nach den §§ 7 und 26 AWG

(1) Das Bundesausfuhramt stellt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Ausfuhrkontrolle auf Antrag für die Einfuhr von Waren Internationale Einfuhrbescheinigungen (International Import Certificates) und Wareneingangsbe-

scheinigungen (Delivery Verification Certificates) aus.

(2) Der Einführer als Antragsberechtigter im Sinne dieser Vorschrift hat die Internationale Einfuhrbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 6, die Wareneingangsbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 7 zu beantragen und die erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung bezeichneten Ware ist dem Bundesausfuhramt unverzüglich nachzuweisen. Gibt der Antragsteller die Einfuhrabsicht auf, so hat er dies unverzüglich dem Bundesausfuhramt anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Ware in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Ware das Versendungsland verläßt, vom Bundesausfuhramt eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.

(4) § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes ist entsprechend anwendbar.

§ 22b

Intra-EG-Warenbegleitpapier

Nach der Einfuhr der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind die Exemplare Nr. 3, 4 und 5 des im Versendungsland ausgestellten Intra-EG-Warenbegleitpapiers unverzüglich nach Eintreffen der Ware vom Einführer oder Transithändler einer Zollstelle zur Prüfung des Wareneingangs und Übersendung an das Bundesausfuhramt vorzulegen. Die Waren sind der Zollstelle auf Verlangen zu gestellen."

26. Die Überschrift des 2. Titels von Kapitel III wird wie folgt gefaßt:

„Verfahrens- und Meldevorschriften
nach § 26 AWG bei der Einfuhr
in das Wirtschaftsgebiet aus Drittländern[1])"

27. Dem 2. Titel von Kapitel III wird folgende Fußnote zugeordnet:

„1. Das Zollverfahren für die Einfuhr von Waren in das Gemeinschaftsgebiet aus Drittländern ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) und in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) geregelt. Die Verordnungen sind unmittelbar geltendes Recht in den Europäischen Gemeinschaften. Die Außenwirtschaftsverordnung enthält ergänzende nationale Vorschriften zum Einfuhrverfahren der Europäischen Gemeinschaften."

28. Nach dem 2. Titel wird folgende Angabe eingefügt:

„1. Untertitel

Begriffsbestimmungen"

29. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für diesen Titel gilt der Begriff „Einführer" nach § 21b Abs. 1 mit der Maßgabe, daß nur Einfuhren aus Drittländern erfaßt werden und Gemeinschaftsansässige Gebietsansässigen gleichstehen."

b) Die Absätze 1a, 3 und 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

„(2) Einkaufsland im Sinne dieses Titels ist das Land, in dem der Gemeinschaftsfremde ansässig ist, von dem der Gemeinschaftsansässige die Waren erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gemeinschaftsansässigen weiter veräußert werden. Liegt kein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Waren zwischen einem Gemeinschaftsansässigen und einem Gemeinschaftsfremden vor, so gilt als Einkaufsland das Land, in dem die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Gemeinschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist; ist die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Gemeinschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, im Gemeinschaftsgebiet ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versendungsland."

30. Nach § 23 wird die Angabe „1. Untertitel" durch die Angabe „2. Untertitel" ersetzt.

31. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird das Wort „Gebietsansässiger" durch das Wort „Gemeinschaftsansässiger" ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „gebietsfremden" durch das Wort „gemeinschaftsfremden" ersetzt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor Buchstabe a wird das Wort „gebietsfremden" durch das Wort „gemeinschaftsfremden" ersetzt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Die Zollanmeldung zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr abgibt."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Antrag auf Einfuhrabfertigung ist zu stellen

1. mit der Abgabe der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr; bei der Einfuhr im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach Artikel 76 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 jedoch zusammen mit der ergänzenden Zollanmeldung,
2. bei Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Waren aus einem Zollager des Typs D im Anschreibeverfahren mit der Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung,
3. vor Gebrauch, Verbrauch, Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren in einer Freizone oder auf der Insel Helgoland.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 kann die Zollstelle verlangen, daß die Einfuhrabfertigung

1. bei Überführung von Waren aus einem Zollager des Typs D in den zollrechtlich freien Verkehr durch Anschreibung vor der Anschreibung,
2. bei unvollständiger Zollanmeldung mit der Abgabe der unvollständigen Zollanmeldung,
3. bei vereinfachtem Anmeldeverfahren mit der Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung,
4. bei der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr im Anschreibeverfahren
   a) mit Gestellung mit der Abgabe der Aufzeichnungsanzeige,
   b) unter Gestellungsbefreiung unverzüglich nach dem Eintreffen der Waren an dem dazu bezeichneten Ort

zu beantragen ist, wenn dies zur Sicherung der einfuhrrechtlichen Belange erforderlich ist."

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Ist für die Einfuhr einer Ware im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation oder einer Handelsregelung eine Einfuhrlizenz vorgeschrieben, so kann abweichend von Absatz 3 der Antrag auf Einfuhrabfertigung nur gestellt werden

1. mit der Abgabe der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr; bei der Einfuhr im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach Artikel 76 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 jedoch zusammen mit der ergänzenden Zollanmeldung,
2. für Waren, die aus einem Zollager des Typs D durch Anschreibung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, bei der Auslagerung oder mit der Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung,
3. für Erzeugnisse, die aus einer aktiven Veredelung nicht gestellt werden, mit der Abrechnung der Veredelung.

Zur Sicherung einfuhr- oder lizenzrechtlicher Belange kann die Zollstelle nach Absatz 3 Satz 2 verfahren."

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Absätze 3 und 5 finden keine Anwendung, soweit unmittelbar geltende Gemeinschaftsvorschriften über die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen abweichende Regelungen treffen."

32. § 27a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Vorlage einer Einfuhrkontrollmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Wert der Einfuhrsendung eintausendsechshundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Dies gilt nicht bei der Einfuhr von Saat- und Pflanzgut und der zu Kapitel 3 und 16 der Einfuhrliste gehörenden Fischereierzeugnisse."

b) Absatz 3 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

33. § 28 Abs. 3 und 4 wird aufgehoben.

34. In § 29 Abs. 3 wird die Angabe „im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 S. 1) in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 der Kommission vom 10. April 1978 (ABl. EG Nr. L 101 S. 7)" durch die Angabe „im Sinne der Artikel 22 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in Verbindung mit den Artikeln 36 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" ersetzt.

35. § 29b wird aufgehoben.

36. Vor § 30 wird die Angabe „2. Untertitel" durch die Angabe „3. Untertitel" ersetzt.

37. In § 31 Abs. 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1, 3 und 4" durch die Angabe „§ 28 Abs. 1" ersetzt.

38. Vor § 31a wird die Angabe „3. Titel" durch die Angabe „4. Untertitel" ersetzt.

39. § 31a wird aufgehoben.

40. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 werden die Worte „Gebietsansässige und Gebietsfremde" durch die Worte „Gemeinschaftsansässige und Gemeinschaftsfremde" ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark" durch die Worte „eintausendsechshundert Deutsche Mark" und das Wort „Zollverkehr" durch das Wort „Nichterhebungsverfahren" ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark" durch die Worte „eintausendsechshundert Deutsche Mark" ersetzt.

dd) Nummer 7 wird aufgehoben.

ee) In Nummer 8 werden das Wort „Gebietsansässigen" durch das Wort „Gemeinschaftsansässigen" und die Worte „in fremden Wirtschaftsgebieten" durch die Worte „in Drittländern" ersetzt.

ff) In den Nummern 11a und 11b werden jeweils die Worte „in fremden Wirtschaftsgebieten" durch die Worte „in Drittländern" und die Worte „im Wirtschaftsgebiet" durch die Worte „im Gemeinschaftsgebiet" ersetzt.

gg) In Nummer 11c werden die Worte „Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften" durch das Wort „Gemeinschaftsgebiet" ersetzt.

hh) In Nummer 12 werden die Worte „zur zollfreien Verwendung unter zollamtlicher Überwachung" durch die Worte „bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung" ersetzt.

ii) In Nummer 12a werden jeweils das Wort „Gebietsfremden" durch das Wort „Gemeinschaftsfremden", das Wort „Gebietsansässigen" durch das Wort „Gemeinschaftsansässigen" und die Worte „in einem Freihafen" durch die Worte „in einer Freizone" ersetzt.

kk) In Nummer 14 werden das Wort „Gebietsansässige" durch das Wort „Gemeinschaftsansässige und die Worte „in das Wirtschaftsgebiet" durch die Worte „in das Gemeinschaftsgebiet" ersetzt.

ll) In Nummer 15 werden die Worte „des Wirtschaftsgebiets" durch die Worte „des Gemeinschaftsgebiets" und die Worte „in das Wirtschaftsgebiet" durch die Worte „in das Gemeinschaftsgebiet" ersetzt.

mm) In den Nummern 16, 17 und 19 werden jeweils die Worte „im Wirtschaftsgebiet" durch die Worte „im Gemeinschaftsgebiet" ersetzt.

nn) In Nummer 18 werden das Wort „Zollgut" durch das Wort „Waren" und die Worte „im Wirtschaftsgebiet" durch die Worte „im Gemeinschaftsgebiet" ersetzt.

oo) In Nummer 20 werden nach den Worten „Waren, die in" die Angabe „Freizonen," eingefügt und die Worte „Zollverkehr im Wirtschaftsgebiet" durch die Worte „Nichterhebungsverfahren im Gemeinschaftsgebiet" ersetzt.

pp) In Nummer 21 werden die Worte „Zollgutverwendung in das Wirtschaftsgebiet" durch die Worte „Verwendung in das Gemeinschaftsgebiet" und die Worte „im Wirtschaftsgebiet" durch die Worte „im Gemeinschaftsgebiet" ersetzt.

qq) In Nummer 22 werden die Worte „in fremde Wirtschaftsgebiete" durch die Worte „in Drittländer" ersetzt.

rr) In Nummer 22a wird die Angabe „Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über den aktiven Veredelungsverkehr vom 16. Juli 1985 (ABl. EG Nr. L 188 S. 1)" durch die Angabe „Artikel 123 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92" ersetzt.

ss) In Nummer 27 wird das Wort „Eingangsabgaben" durch die Worte „Einfuhrabgaben im Sinne von Artikel 4 Nr. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92" ersetzt.

tt) In Nummer 28 werden die Worte „Zollgrenzzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften" durch die Worte „Grenzzonen oder in benachbarten grenznahen Räumen mit Drittländern" ersetzt.

uu) In den Nummern 29 und 29a werden die Worte „in Zollgrenzzonen oder Zollgrenzbezirken mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften" durch die Worte „in Grenzzonen oder grenznahen Räumen mit Drittländern" ersetzt.

vv) In Nummer 30 werden die Worte „vom Wirtschaftsgebiet" durch die Worte „vom Gemeinschaftsgebiet" und das Wort „Zollfreiheit" durch das Wort „Freiheit von Einfuhrabgaben im Sinne von Artikel 4 Nr. 10 der Vordnung (EWG) Nr. 2913/92" ersetzt.

ww) In Nummer 32 werden die Worte „zu Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften" durch die Worte „zu Drittländern" ersetzt.

xx) In Nummer 33 werden die Angabe „§§ 33, 34, 36, 37, 39 bis 43 und 45 der Allgemeinen Zollordnung" durch die Angabe „§§ 12 bis 19 der Zollordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2449)" und das Wort „zollfrei" jeweils durch die Worte „frei von Einfuhrabgaben im Sinne von Artikel 4 Nr. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92" ersetzt.

yy) In Nummer 35 werden die Worte „in fremden Wirtschaftsgebieten" durch die Worte „in Drittländern" ersetzt.

zz) Nummer 36 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor Buchstabe a wird das Wort „Zollfreiheit" durch die Worte „Freiheit von Einfuhrabgaben im

Sinne von Artikel 4 Nr. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92" ersetzt.

bbb) In Buchstabe a werden die Worte „mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften" durch die Worte „mit Drittländern" ersetzt.

ccc) Die Buchstaben d und e werden wie folgt gefaßt:

„d) nach den Artikeln 137 bis 144 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 für Waren, die unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Einfuhrabgaben im Sinne von Artikel 4 Nr. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorübergehend im Gemeinschaftsgebiet verwendet werden,

e) nach den Artikeln 185 und 186 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 für Waren, die wieder in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt werden."

b) Absatz 2 Satz 4 bis 7 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 werden das Wort „Gebietsfremde" durch das Wort „Gemeinschaftsfremde", die Worte „in einem besonderen Zollverkehr" durch die Worte „in einem Nichterhebungsverfahren" und das Wort „Gebietsansässige" durch das Wort „Gemeinschaftsansässige" ersetzt.

41. Die §§ 32a, 32b und 33 AWV werden aufgehoben.

42. In § 35 werden die Worte „nichtgemeinschaftsansässige Gebietsfremde" durch das Wort „Gemeinschaftsfremde", das Wort „Gebietsansässigen" durch das Wort „Gemeinschaftsansässigen" und das Wort „Gebietsansässige" durch das Wort „Gemeinschaftsansässige" ersetzt.

43. In § 35a Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Artikel 9 Abs. 4" durch die Angabe „Artikel 9" ersetzt.

44. In § 38 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a wird die Angabe „(Durchfuhrberechtigungsschein)" durch die Angabe „, in der Regel einem Durchfuhrberechtigungsschein" ersetzt.

45. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden die Worte „auf dem Durchfuhrberechtigungsschein" durch die Worte „auf der Bescheinigung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a" ersetzt.

46. In § 43a Satz 2 wird die Angabe „§ 29b" durch die Angabe „§ 22a" ersetzt.

47. § 50a Abs. 6 wird gestrichen.

48. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „§ 6a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1" durch die Angabe „§ 6a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

b) In Absatz 4 werden vor Nummer 1 nach den Worten „indem er" die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 werden die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. EG Nr. L 326 S. 11)" durch die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1)" ersetzt und nach den Worten „indem er" die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" eingefügt.

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 5 und wie folgt geändert: Die Angabe „Artikel 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 30" wird durch die Angabe „Artikel 793 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 841" ersetzt.

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

dd) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. eine unvollständige Ausfuhranmeldung nach Artikel 280 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 278 Abs. 1 oder 3, nicht richtig abgibt oder entgegen Artikel 280 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 259 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 278 Abs. 1 oder 3, eine unvollständige Anmeldung nicht oder nicht richtig vervollständigt oder nicht durch eine ordnungsgemäß erstellte Anmeldung ersetzt,".

ee) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 282 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 262 Abs. 1 Satz 1 zweiter Anstrich über Form oder Inhalt der vereinfachten Anmeldung, nach Artikel 282 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 262 Abs. 1 Satz 2 über Form, Inhalt oder Frist der ergänzenden Anmeldung, nach Artikel 283 in Verbindung mit Artikel 287 Abs. 1 Satz 2

vierter Anstrich über den Inhalt des Exemplars Nr. 3 oder nach Artikel 283 in Verbindung mit Artikel 287 Abs. 1 Satz 2 fünfter Anstrich über eine Modalität oder Frist der ergänzenden Anmeldung, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 278 Abs. 1 oder 3, zuwiderhandelt,".

ff) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. als Ausführer entgegen Artikel 285 Abs. 1 Buchstabe a den zuständigen Zollstellen den Abgang der Waren vor Abgang der Waren aus den in Artikel 253 Abs. 3 oder Artikel 283 genannten Orten nicht mitteilt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 285 Abs. 1 Buchstabe a des Anschreibeverfahrens über Form und Modalitäten der Mitteilung, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 278 Abs. 1 oder 3, zuwiderhandelt,".

gg) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. als Ausführer entgegen Artikel 285 Abs. 1 Buchstabe b die Waren vor Abgang aus den in Artikel 253 Abs. 3 oder Artikel 283 genannten Orten, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 278 Abs. 1 oder 3, in seiner Buchführung nicht oder nicht richtig anschreibt,".

hh) In Nummer 6 wird die Angabe „Artikel 31 Abs. 3" durch die Angabe „Artikel 843 Abs. 3" ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 werden nach dem Wort „wer" die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig" eingefügt.

bb) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt gefaßt:

„9. als Anmelder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 4 oder § 21 Abs. 2, die vorgeschriebene schriftliche Erklärung nicht abgibt,".

cc) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

dd) Die bisherigen Nummern 10, 11, 12 und 14 werden Nummern 14, 15, 16 und 17.

ee) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 und 11 neu eingefügt:

„10. als Ausführer entgegen § 21a Abs. 1 Satz 1 die Exemplare Nr. 1 bis 5 des Intra-EG-Warenbegleitpapiers nicht oder nicht richtig ausfüllt oder vor der Ausfuhr nicht zur Prüfung vorlegt,

11. als Warenführer entgegen § 21a Abs. 1 Satz 2 die Exemplare Nr. 3, 4 und 5 des Intra-EG-Warenbegleitpapiers nicht mitführt oder nicht aushändigt,".

ff) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 29b Abs. 2," durch die Angabe „§ 22a Abs. 2," ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 29b Abs. 3," durch die Angabe „§ 22a Abs. 3," ersetzt.

gg) Nach Nummer 12 wird folgende neue Nummer 13 eingefügt:

„13. als Einführer oder Transithändler entgegen § 22b die Exemplare Nr. 3, 4 und 5 des Intra-EG-Warenbegleitpapiers nicht oder nicht rechtzeitig einer Zollstelle vorlegt oder die Waren der Zollstelle nicht gestellt."

49. Die Anlage A 2 zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

50. Die Anleitung zur Verwendung von Exemplar Nr. 3 und zum Ausfüllen des Vordrucks auf der Rückseite der Anlage A 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „2 und 3" durch die Angabe „1, 2 und 3" ersetzt.

b) Nummer 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Nummer 4 wird die Angabe „AHStat [88]" durch die Angabe „AHStat [93]" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. April 1994

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anmeldung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder anderen militärischen Gütern zu einer innergemeinschaftlichen Beförderung (oder einer Durchfuhr)

Anlage A 2
DEUTSCHLAND

1 **Exemplar für den Abgangsmitgliedstaat** 1

1. Versender
☐

(Nummer der Anmeldung)

A. ABGANGSBEHÖRDE
Bundesausfuhramt (BAFA)
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn

7. Empfänger

2. Vordrucke (fakultativ) — X

3. Ladelisten (fakultativ) — X

4. Positionen

5. Packstücke insgesamt (fakultativ) — X

6. Bezugsnummer (fakultativ) — X

9. Anmelder / Vertreter

8. Exemplar Nr. 5 zurückzusenden an (gemäß Vorschrift)
Bundesausfuhramt (BAFA)
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn

10. Abgangsmitgliedstaat
Deutschland 004

11. Bestimmungsmitgliedstaat

12. Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

Ctr.

13. Empfänger, falls verschieden von Angabe in Feld 7

14. Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art

(Siehe beigefügte Ladelisten)

15. KN-Code

15. Rohmasse (kg)

17. Eigenmasse (kg)

18. Vorpapier (fakultativ) — X

19. Lizenz

Ausgestellt durch: **Bundesausfuhramt (BAFA), 65760 Eschborn**

DIESE ANMELDUNG GILT NICHT FÜR AUSFUHREN AUS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

20. Bestimmungsbehörde (mit Angabe des Mitgliedstaats), der die Papiere vorzulegen sind

B. PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSBEHÖRDE

Stempel

21. Ort und Datum

Unterschrift und Name des Anmelders

Der Versender verpflichtet sich, das Intra-EU-Begleitpapier nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

Anmerkung
Papierfarbe: hellblau schraffiert

Anmeldung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder anderen militärischen Gütern zu einer innergemeinschaftlichen Beförderung (oder einer Durchfuhr)

Anlage A 2
DEUTSCHLAND

2 **Exemplar für den Versender** 2

1. Versender
[ ]

(Nummer der Anmeldung)

A. ABGANGSBEHÖRDE
Bundesausfuhramt (BAFA)
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn

7. Empfänger

2. Vordrucke (fakultativ) ~~X~~

3. Ladelisten (fakultativ) ~~X~~

4. Positionen

5. Packstücke insgesamt (fakultativ) ~~X~~

6. Bezugsnummer (fakultativ) ~~X~~

9. Anmelder / Vertreter

8. Exemplar Nr. 5 zurückzusenden an (gemäß Vorschrift)
Bundesausfuhramt (BAFA)
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn

10. Abgangsmitgliedstaat
Deutschland 004

11. Bestimmungsmitgliedstaat

12. Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang
Ctr.

13. Empfänger, falls verschieden von Angabe in Feld 7

14. Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container-Nr(n). - Anzahl und Art

(Siehe beigefügte Ladelisten)

15. KN-Code

16. Rohmasse (kg)

17. Eigenmasse (kg)

18. Vorpapier (fakultativ) ~~X~~

19. Lizenz

Ausgestellt durch: **Bundesausfuhramt (BAFA), 65760 Eschborn**

DIESE ANMELDUNG GILT NICHT FÜR AUSFUHREN AUS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

20. Bestimmungsbehörde (mit Angabe des Mitgliedstaats), der die Papiere vorzulegen sind

B. PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSBEHÖRDE Stempel

21. Ort und Datum

Unterschrift und Name des Anmelders

Der Versender verpflichtet sich, das Intra-EU-Begleitpapier nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

Anmerkung
Papierfarbe: grün

Anmeldung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder anderen militärischen Gütern zu einer innergemeinschaftlichen Beförderung (oder einer Durchfuhr)

Anlage A 2
DEUTSCHLAND

3 **Exemplar für den Bestimmungsmitgliedstaat** 3

1. Versender
☐

(Nummer der Anmeldung)

A. ABGANGSBEHÖRDE
Bundesausfuhramt (BAFA)
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn

7. Empfänger

2. Vordrucke (fakultativ) — X
3. Ladelisten (fakultativ) — X
4. Positionen
5. Packstücke insgesamt (fakultativ) — X
6. Bezugsnummer (fakultativ) — X

9. Anmelder / Vertreter

8. Exemplar Nr. 5 zurückzusenden an (gemäß Vorschrift)
Bundesausfuhramt (BAFA)
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn

10. Abgangsmitgliedstaat
Deutschland 004

11. Bestimmungsmitgliedstaat

12. Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang
Ctr.

13. Empfänger, falls verschieden von Angabe in Feld 7

14. Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art

(Siehe beigefügte Ladelisten)

15. KN-Code

16. Rohmasse (kg)

17. Eigenmasse (kg)

18. Vorpapier (fakultativ) — X

19. Lizenz

Ausgestellt durch: **Bundesausfuhramt (BAFA), 65760 Eschborn**

DIESE ANMELDUNG GILT NICHT FÜR AUSFUHREN AUS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

20. Bestimmungsbehörde (mit Angabe des Mitgliedstaats), der die Papiere vorzulegen sind

B. PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSBEHÖRDE — Stempel

21. Ort und Datum

Unterschrift und Name des Anmelders

Der Versender verpflichtet sich, das Intra-EU-Begleitpapier nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

Anmerkung
Papierfarbe: rosa

Anmeldung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder anderen militärischen Gütern zu einer innergemeinschaftlichen Beförderung (oder einer Durchfuhr)

Anlage A 2
DEUTSCHLAND

Exemplar für den Empfänger

4

1. Versender

(Nummer der Anmeldung)

A. ABGANGSBEHÖRDE
Bundesausfuhramt (BAFA)
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn

7. Empfanger

2. Vordrucke (fakultativ) ~~X~~

3. Ladelisten (fakultativ) ~~X~~

4. Positionen

5. Packstücke insgesamt (fakultativ) ~~X~~

6. Bezugsnummer (fakultativ) ~~X~~

9. Anmelder / Vertreter

8. Exemplar Nr. 5 zurückzusenden an (gemäß Vorschrift)
Bundesausfuhramt (BAFA)
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn

10. Abgangsmitgliedstaat
Deutschland 004

11. Bestimmungsmitgliedstaat

12. Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

Ctr.

13. Empfänger, falls verschieden von Angabe in Feld 7

4

14. Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art

(Siehe beigefügte Ladelisten)

15. KN-Code

16. Rohmasse (kg)

17. Eigenmasse (kg)

18. Vorpapier (fakultativ) ~~X~~

19. Lizenz

Ausgestellt durch: **Bundesausfuhramt (BAFA), 65760 Eschborn**

DIESE ANMELDUNG GILT NICHT FÜR AUSFUHREN AUS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

20. Bestimmungsbehörde (mit Angabe des Mitgliedstaats), der die Papiere vorzulegen sind

B. PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSBEHÖRDE Stempel

21. Ort und Datum

Unterschrift und Name des Anmelders

Der Versender verpflichtet sich, das Intra-EU-Begleitpapier nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

Anmerkung
Papierfarbe: gelb

Anmeldung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder anderen militärischen Gütern zu einer innergemeinschaftlichen Beförderung (oder einer Durchfuhr)

Anlage A 2
DEUTSCHLAND

5 **Exemplar für die ausstellende Behörde** 5

1. Versender

(Nummer der Anmeldung)

A. ABGANGSBEHÖRDE
Bundesausfuhramt (BAFA)
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn

7. Empfänger

2. Vordrucke (fakultativ) — X
3. Ladelisten (fakultativ) — X
4. Positionen
5. Packstücke insgesamt (fakultativ) — X
6. Bezugsnummer (fakultativ) — X

9. Anmelder / Vertreter

8. Exemplar Nr. 5 zurückzusenden an (gemäß Vorschrift)
Bundesausfuhramt (BAFA)
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn

10. Abgangsmitgliedstaat
Deutschland 004

11. Bestimmungsmitgliedstaat

12. Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

Ctr.

13. Empfänger, falls verschieden von Angabe in Feld 7

14. Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art

(Siehe beigefügte Ladelisten)

15. KN-Code

16. Rohmasse (kg)

17. Eigenmasse (kg)

18. Vorpapier (fakultativ) — X

19. Lizenz

Ausgestellt durch: **Bundesausfuhramt (BAFA), 65760 Eschborn**

DIESE ANMELDUNG GILT NICHT FÜR AUSFUHREN AUS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

20. Bestimmungsbehörde (mit Angabe des Mitgliedstaats), der die Papiere vorzulegen sind

8. PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSBEHÖRDE

Stempel

21. Ort und Datum

Unterschrift und Name des Anmelders

Der Versender verpflichtet sich, das Intra-EU-Begleitpapier nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

Anmerkung
Papierfarbe: orange

Anmeldung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder anderen militärischen Gütern zu einer innergemeinschaftlichen Beförderung (oder einer Durchfuhr)

Anlage A 2 (ErgBl.)
DEUTSCHLAND

1 Exemplar für den Abgangsmitgliedstaat 1	1. Versender ☐	2. Vordrucke (fakultativ) X	A. ABGANGSBEHÖRDE **Bundesausfuhramt (BAFA)** **Frankfurter Straße 29–35** **65760 Eschborn**
		BIS	

14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art	15. KN-Code	16. Rohmasse lorda (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ)
14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art	15. KN-Code	16. Rohmasse lorda (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ)
14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art	15. KN-Code	16. Rohmasse lorda (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ)
14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art	15. KN-Code	16. Rohmasse lorda (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ)

Anmerkung
Papierfarbe: hellblau schraffiert

Anmeldung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder anderen militärischen Gütern zu einer innergemeinschaftlichen Beförderung (oder einer Durchfuhr)

Anlage A 2 (ErgBl.)
DEUTSCHLAND

2	1. Versender		A. ABGANGSBEHÖRDE **Bundesausfuhramt (BAFA)** **Frankfurter Straße 29–35** **65760 Eschborn**
Exemplar für den Versender		2. Vordrucke (fakultativ) X	**BIS**
2			

14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art	15. KN-Code 16. Rohmasse lorda (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ)
14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art	15. KN-Code 16. Rohmasse lorda (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ)
14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art	15. KN-Code 16. Rohmasse lorda (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ)
14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art	15. KN-Code 16. Rohmasse lorda (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ)

Anmerkung
Papierfarbe: grün

Anmeldung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder anderen militärischen Gütern zu einer innergemeinschaftlichen Beförderung (oder einer Durchfuhr)

Anlage A 2 (ErgBl.)
DEUTSCHLAND

3	1. Versender		A. ABGANGSBEHÖRDE
Exemplar für den Bestimmungs-mitgliedstaat		2. Vordrucke (fakultativ) X	**Bundesausfuhramt (BAFA)** **Frankfurter Straße 29-35** **65760 Eschborn**
3		**BIS**	

14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container-Nr(n). - Anzahl und Art	15. KN-Code 16. Rohmasse lorda (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ) X
14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container-Nr(n). - Anzahl und Art	15. KN-Code 16. Rohmasse lorda (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ) X
14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container-Nr(n). - Anzahl und Art	15. KN-Code 16. Rohmasse lorda (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ) X
14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container-Nr(n). - Anzahl und Art	15. KN-Code 16. Rohmasse lorda (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ) X

Anmerkung
Papierfarbe: rosa

Anmeldung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder anderen militärischen Gütern zu einer innergemeinschaftlichen Beförderung (oder einer Durchfuhr)

Anlage A 2 (ErgBl.)
DEUTSCHLAND

4	1. Versender		A. ABGANGSBEHÖRDE **Bundesausfuhramt (BAFA)** **Frankfurter Straße 29–35** **65760 Eschborn**
Exemplar für den Empfänger		2. Vordrucke (fakultativ) X	**BIS**
4			

14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art	15. KN-Code 16. Rohmasse lorda (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ) X
14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art	15. KN-Code 16. Rohmasse lorda (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ) X
14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art	15. KN-Code 16. Rohmasse lorda (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ) X
14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art	15. KN-Code 16. Rohmasse lorda (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ) X

Anmerkung
Papierfarbe: gelb

Anmeldung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder anderen militärischen Gütern zu einer innergemeinschaftlichen Beförderung (oder einer Durchfuhr)

Anlage A 2 (ErgBl.)
DEUTSCHLAND

5 Exemplar für die ausstellende Behörde 5	1. Versender	2. Vordrucke (fakultativ)	A. ABGANGSBEHÖRDE Bundesausfuhramt (BAFA) Frankfurter Straße 29–35 65760 Eschborn
		BIS	

14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art	15. KN-Code	16. Rohmasse (brutto) (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ)
14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art	15. KN-Code	16. Rohmasse (brutto) (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ)
14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art	15. KN-Code	16. Rohmasse (brutto) (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ)
14. Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern – Container-Nr(n). – Anzahl und Art	15. KN-Code	16. Rohmasse (brutto) (kg) 17. Eigenmasse (kg) 18. Vorpapier (fakultativ)

Anmerkung
Papierfarbe: orange

Anlage A 2 (Ladeliste)

LADELISTE		ABGANGSBEHÖRDE Bundesausfuhramt (BAFA) Frankfurter Straße 29–35 65760 Eschborn		
Nr	Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung	KN-Code	Rohmasse (kg)	Für amtliche Vermerke
(Unterschrift)				

Anmerkung
Papierfarbe: hellblau schraffiert

AUSFÜLLANLEITUNG FÜR DAS INTRA-EG-WARENBEGLEITPAPIER

I. BEMERKUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DER EINZELNEN FELDER

A. Bemerkungen zur Anmeldung

1. Versender[1])

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Ausführers.

Die Angabe einer Kennummer ist nicht notwendig.

2. Vordrucke

Die Benutzung dieses Feldes ist nicht notwendig.

3. Ladelisten

Die Benutzung dieses Feldes ist nicht notwendig.

4. Warenpositionen (Warenanzahl)

Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Ausführer auf allen verwendeten Vordrucken (oder Ladelisten oder handelsüblichen Listen) angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Anzahl der Felder „Warenbezeichnung ....", die ausgefüllt sein müssen.

5. Gesamtzahl der Packstücke

Die Benutzung dieses Feldes ist nicht notwendig.

6. Bezugsnummer

Die Benutzung dieses Feldes ist nicht notwendig.

7. Empfänger

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren auszuliefern sind.

Die Angabe einer Kennummer ist nicht notwendig.

8. Exemplar Nr. 5 zurücksenden an

Dies ist: Bundesausfuhramt, Referat II A 5, Auflagenüberwachung, Frankfurter Straße 29–35, 65760 Eschborn/Ts.

9. Anmelder oder Vertreter des Ausführers

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Anmelders oder Vertreters des Ausführers. Handelt es sich bei dem Anmelder und dem Versender um ein und dieselbe Person, so ist „Ausführer" anzugeben.

Die Angabe einer Kennummer ist nicht notwendig.

10. Abgangsmitgliedstaat

Dies ist Deutschland - Länderschlüssel 004.

11. Bestimmungsmitgliedstaat

Anzugeben ist der Name des betreffenden Landes, mit der Nummer des Länderschlüssels des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, d. h. des Landes, das das mit Stempelabdruck versehene Dokument zurückzusenden hat.

Dies sind für die Staaten der Europäischen Union:

001 - Frankreich	007 - Irland
002 - Belgien und Luxemburg	008 - Dänemark
003 - Niederlande	009 - Griechenland
004 - Deutschland	010 - Portugal
005 - Italien	011 - Spanien
006 - Vereinigtes Königreich	

12. Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

Anzugeben ist das Kennzeichen oder der Name des Beförderungsmittels (Lkw, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf das die Waren verladen werden, sowie die Staatsangehörigkeit des Beförderungsmittels, oder bei mehreren Beförderungsmitteln die Staatszugehörigkeit des schiebenden bzw. ziehenden Beförderungsmittels nach dem Gemeinschaftscode. Die bei dem Ausfüllen des Einheitspapiers üblichen Verfahren können angewendet werden.

Bei Postsendungen entfällt die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit.

13. Endempfänger, falls nicht mit Angabe in Feld 7 identisch

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der letzten Person (der letzten Personen), der (denen) die Waren anzuliefern sind, sofern es sich um eine andere Person (andere Personen) handelt als in Feld 7 angegeben.

14. Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern - Containernummer(n) - Anzahl und Art

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder – im besonderen Fall unverpackter Waren – die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose". Anzugeben ist in jedem Fall die übliche Handelsbezeichnung der Ware. Die Bezeichnung muß die für die Identifizierung der Waren erforderlichen Angaben enthalten und so genau sein, daß eine Identifizierung der Ware möglich ist.

Werden Waren in Containern befördert, so ist außerdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.

15. KN-Code

Anzugeben ist der KN-Code der betreffenden Warenpositionen. Die Verwendung von Oberbegriffen und die Angabe der ersten vier Ziffern des KN-Codes ist ausreichend.

16. Rohmasse

Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld 14 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Containern.

Umfaßt die Anmeldung mehrere Warenarten, so ist die gesamte Rohmasse lediglich im ersten Feld 16 einzutragen; die weiteren Felder 16 brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

17. Eigenmasse

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld 14 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

18. Vorpapier

Die Benutzung dieses Feldes ist nicht notwendig.

19. Lizenz

Anzugeben sind die Nummer und Datum der Ausfuhrgenehmigung, die für den Export der betreffenden Ware(n) erteilt worden ist.

(Bitte wenden)

1) „Versender" im Sinne des Begleitpapiers ist der „Ausführer".

20. **Bestimmungsbehörde (mit Angabe des Mitgliedstaates), der die Papiere vorzulegen sind**

Anzugeben ist die Behörde, die zur Beendigung einer innergemeinschaftlichen Beförderung militärischer Güter von der Ankunft der Waren überzeugt werden muß. Die Angabe kann vom Empfänger nachgetragen werden.

Dahinter ist die Nummer des Länderschlüssels für den Mitgliedstaat anzugeben.

21. **Ort und Datum, Unterschrift und Name des Ausführers**

Ort und Datum sind anzugeben. Die handschriftlich geleistete Unterschrift muß im Original zumindest auf dem Exemplar erscheinen, welches für das Abgangsland bestimmt ist. Dies ist das Exemplar Nr. 1, welches an das Bundesausfuhramt zu schicken ist.

B. Bemerkungen zu den Ergänzungsvordrucken

1. Die Ergänzungsvordrucke dürfen nur verwendet werden, wenn mehrere Warenpositionen anzumelden sind (vgl. Feld 4). Sie dürfen nur in Verbindung mit einer Anmeldung vorgelegt werden.

2. Die Bemerkungen in Teil A gelten auch für das Ausfüllen der Ergänzungsvordrucke.

3. Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken sind die nicht benutzten Felder „Warenbezeichnung" so durchzustreichen, daß jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.

C. Bemerkungen zu den Ladelisten

1. Die Ladeliste ist immer auszufüllen. In ihr sind die Angaben zur Verpackung der in Feld 14 aufgeführten Waren abzugeben.

2. Nur die Vorderseite der Vordrucke kann als Ladeliste benutzt werden.

3. Jede Position auf einer Ladeliste ist durch die vorgestellte laufende Nummer zu kennzeichnen.

4. Nach der letzten Eintragung ist ein horizontaler Strich zu ziehen; etwaiger unbenutzter Raum ist so durchzustreichen, daß spätere Zusätze ausgeschlossen sind.

5. Die Ladeliste muß in ebenso vielen Exemplaren vorliegen wie die Anmeldung, auf die sie sich bezieht.

II. AMTSHANDLUNGEN DER AUSSTELLENDEN BEHÖRDE

Soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen, prüft das Bundesausfuhramt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und stempelt das Begleitpapier ab.

III. AMTSHANDLUNGEN DER BESTIMMUNGSBEHÖRDE

Beim Eingang der Sendung vermerkt die Behörde des Bestimmungslandes die durchgeführten Kontrollen in Feld D auf der Rückseite des Exemplars Nr. 5 der Anmeldung.

Begründung

A. Allgemeines

Die 33. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung paßt die Außenwirtschaftsverordnung (im folgenden: AWV) vor allem an den Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 302 S. 1) und die Durchführungsverordnung zum Zollkodex (Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 S. 1, mit ihren Änderungen durch die Verordnung [EG] Nr. 3665/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 335 S. 1, im folgenden: DVO) an.

Von den Bestimmungen des Zollkodex waren am 1. Januar 1993 zunächst nur die Bestimmungen über das Zollverfahren für die Ausfuhr und die Regelung der Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren in Kraft getreten. An diese Bestimmungen des Zollkodex und an die Durchführungsverordnung der Europäischen Gemeinschaften zu diesen Bestimmungen (Verordnung [EWG] Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 zur Durchführung des Ausfuhrverfahrens nach den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung [EWG] Nr. 2193/92 des Rates, ABl. EG Nr. L 326 S. 11) ist die AWV durch die 29. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 4. August 1993 (BAnz. S. 7333) angepaßt worden. Am 1. Januar 1994 sind die übrigen Bestimmungen des Zollkodex und die DVO in Kraft getreten, die hinsichtlich der Durchführungsvorschriften zur Ausfuhr und zur Wiederausfuhr die Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 ablöst.

Das Inkrafttreten des gesamten Zollkodex und der DVO bedingt keine umfassenden Änderungen der Verfahrensvorschriften der AWV bei der Ausfuhr und der Wiederausfuhr. Die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 sind weitgehend inhaltsgleich in die DVO übernommen worden. Insbesondere läßt Artikel 289 DVO, wie schon Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92, die Fortgeltung nationaler Verfahrenserleichterungen zu, wenn der gesamte Ausfuhrvorgang auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates erfolgt.

Nicht übernommen hat die DVO dagegen Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92, der bis zum Inkrafttreten gemeinschaftlicher Bestimmungen über Befreiungen von der Ausfuhranmeldung die Fortgeltung nationaler Befreiungen von der Ausfuhranmeldung zuließ. Die DVO läßt keine Befreiungen von der Anmeldungspflicht, sondern nur konkludente oder mündliche Anmeldungen an Stelle der schriftlichen Anmeldungen zu. Die Befreiungen von der Ausfuhranmeldung in § 14 Abs. 1 AWV können daher in der bisherigen Form nicht beibehalten werden. Soweit die Tatbestände des bisherigen § 14 AWV nicht durch die Bestimmungen der DVO zur konkludenten und mündlichen Anmeldung abgedeckt sind, werden sie in einer Dienstanweisung des Bundesministeriums der Finanzen an die Zollbehörden als Waren von geringer wirtschaftlicher Bedeutung angesehen, für die die Zollbehörden die konkludente oder mündliche Anmeldung zulassen sollen. Die Befreiungen von den Ausfuhrgenehmigungspflichten nach § 19 Abs. 1 AWV werden durch den Zollkodex und die DVO nicht berührt. Sie gelten inhaltlich unverändert fort. Die Aufhebung des bisherigen § 14 AWV führt nur dazu, daß die Befreiungstatbestände von den Ausfuhrgenehmigungspflichten nun in § 19 AWV aufgeführt werden. Außerdem werden die Befreiungstatbestände des bisherigen § 14 Abs. 1 AWV nur in § 19 AWV übernommen, soweit die darin genannten Waren von Genehmigungspflichten erfaßt sein können. Die Liste der einschlägigen Befreiungstatbestände wird dadurch übersichtlicher.

Die Einfuhrverfahrensvorschriften der AWV werden durch den Zollkodex und die DVO ebenfalls nicht weitgehend berührt. Die §§ 22ff. AWV betreffen vor allem Verfahrensvorschriften für materielle Einfuhrbeschränkungen, die an sich durch die Zollverfahrensvorschriften nicht tangiert werden. Die Bestimmungen werden an die geänderten Zollverfahren und die Begriffe des Zollkodex und der DVO angepaßt.

Die Einfuhrvorschriften der AWV werden außerdem, wie bereits die Ausfuhrvorschriften, in Vorschriften für die Einfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Ländern und Vorschriften für die Einfuhr aus Drittländern aufgeteilt, d. h. aus Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 Zollkodex. Mit der Schaffung des Binnenmarktes gelten die Verfahrensregelungen nach §§ 23ff. AWV nur noch bei Einfuhren aus Drittländern. Für die Einfuhr von Waren des Teils I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste gelten jedoch auch im Intra-EG-Handel die Vorschriften über die Internationale Einfuhrbescheinigung und die Wareneingangsbescheinigung fort. Außerdem kann auch im Intra-EG-Handel die Vereinbarung längerer Lieferfristen der Genehmigungspflicht unterliegen.

Die vorliegende Verordnung regelt ferner die Verwendung des Intra-EG-Warenbegleitpapiers für den Binnenhandel mit Rüstungsgütern der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (im folgenden: EPZ) von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vereinbart wurde.

Die Verordnung paßt schließlich die Begriffe der AWV an den Binnenmarkt an. In einem neuen § 4c AWV werden die Begriffe „Gemeinschaftsgebiet", „Drittländer", „Gemeinschaftsansässige" und „Gemeinschaftsfremde" definiert. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß ab dem 1. Januar 1993 eine zollamtliche Behandlung nur noch bei Ausfuhren in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaften und bei Einfuhren aus diesen Ländern erfolgt. Auf Grund des Diskriminierungsverbots im Binnenmarkt sind im Einfuhrbereich in den Europäischen Gemeinschaften ansässige natürliche und juristische Personen den Gebietsansässigen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes (im folgenden: AWG) gleichzustellen.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keinen absehbaren kostenmäßigen Mehrbelastungen der Wirtschaft. Das Inkrafttreten des gesamten Zollkodex und der DVO sowie die Änderungen der AWV bedingen zwar eine Anpassung in den Firmen. Der Umfang der vorübergehenden Mehrbelastungen ist aber nicht absehbar. Auch die Einführung des Intra-EG-Warenbegleitpapiers wird bei Firmen, die Rüstungsgüter in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausführen, eine Umstellung der Abwicklung bedingen. Dafür entfällt jedoch die bisher auch im Intra-EG-Warenverkehr für Rüstungsgüter erforderliche Wareneingangsbescheinigung. Meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden daher nicht erwartet.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zur Anpassung an den Binnenmarkt werden bis zu einer gesetzlichen Regelung in einem neuen § 4c AWV die Begriffe „Gemeinschaftsgebiet", „Drittländer", „Gemeinschaftsansässige" und „Gemeinschaftsfremde" eingefügt.

Der Begriff „Gemeinschaftsgebiet" wird gemäß Artikel 3 Zollkodex als Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften definiert. „Drittländer" bezeichnet alle Länder außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Gemeinschaften. Diese Begriffe ermöglichen es, bei der Regelung der Ausfuhr und der Einfuhr dem Wegfall der zollamtlichen Behandlung beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr Rechnung zu tragen.

Der Begriff „Gemeinschaftsansässige" umfaßt entsprechend Artikel 4 Nr. 2 Zollkodex die in der Gemeinschaft ansässigen natürlichen und juristischen Personen, die entsprechend dem Diskriminierungsverbot zwischen Gemeinschaftsansässigen im Binnenmarkt den Gebietsansässigen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AWG gleichzustellen sind. Der Begriff „Gemeinschaftsfremde" umfaßt alle außerhalb der Europäischen Gemeinschaften ansässigen natürlichen und juristischen Personen.

Zu Nummer 2 Buchstaben a und c

Die Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Stecklingen und Bäumen von Ertragsreben und Unterlagsreben zu Vermehrungszwecken sowie von Pflanzkartoffeln kann aufgehoben werden. Die Überschrift von § 6a wird angepaßt.

Buchstabe b

Entsprechend den Begriffsbestimmungen in § 4c AWV stellt § 6a AWV nun auf Ausfuhren in Drittländer ab.

Zu Nummer 3

Entsprechend § 4c AWV stellt die Überschrift des 1. Untertitels des 2. Titels von Kapitel II nun auf Ausfuhren in Drittländer ab.

Zu Nummer 4

Die Fußnote zum ersten Untertitel wird an die Ablösung der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 durch die DVO angepaßt.

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 4c Nr. 1 AWV.

Nummern 5 Buchstabe b, 6 Buchstabe b, 7 Buchstaben a, b und c Unterbuchstabe aa, 8 Buchstaben a und c, 11 Buchstabe a, 13 Buchstabe b, 14 und 17.

Die Regelungen enthalten redaktionelle Anpassungen an die Ablösung der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 durch die DVO.

§ 9 AWV bleibt im übrigen unverändert.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 AWV wird zur Klarstellung beibehalten, da der Zollkodex und die DVO die Pflicht zur Gestellung jeder Ausfuhrsendung bei der Ausfuhrzollstelle nicht ausdrücklich vorschreiben. Die Gestellungspflicht kann nur mittelbar aus der allgemeinen Regelung des Artikel 63 Zollkodex i. V. m. Artikel 161 Abs. 2 Zollkodex abgeleitet werden. Nach Artikel 161 Abs. 2 Zollkodex ist grundsätzlich jede auszuführende Ware in ein Ausfuhrverfahren zu überführen. Dazu ist die Ware, so Artikel 161 Abs. 5 Zollkodex, zunächst bei der Ausfuhrzollstelle anzumelden. Nach der allgemeinen Vorschrift des Artikels 63 Zollkodex, der für sämtliche Zollverfahren des Zollkodex gilt, können Anmeldungen nur angenommen werden, falls die Waren zuvor gestellt wurden.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 AWV gilt fort. Der Zollkodex steht ergänzenden Anforderungen an die Ausfuhranmeldung aus statistischen und exportkontrollpolitischen Gründen nicht entgegen.

§ 9 Abs. 1 Satz 3 AWV gilt ebenfalls fort. Nach Artikel 212 Abs. 1, 3 DVO ist das Einheitspapier unter

Beachtung des ggf. durch die Mitgliedstaaten ergänzten Merkblatt in Anhang 37 zur DVO auszufüllen. Titel II des Merkblatts zu den Vordrucken im Anhang 37 zur DVO stellt es den Mitgliedstaaten, wie schon Anhang VII Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates über das Einheitspapier (ABl. EG Nr. L 249 S. 1) frei, die Ausfüllung einzelner Felder des Einheitspapiers zu verlangen. Die Anlage A 1 legt weiter die Felder des Einheitspapiers fest, deren Ausfüllung den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften freigestellt ist.

§ 9 Abs. 2 AWV wird beibehalten, da der Zollkodex und die DVO das Recht des Anmelders, die Gestellung an einem anderen Ort als dem von der Zollstelle angegebenen Ort zu beantragen, nicht regeln.

§ 9 Abs. 4 AWV gilt ebenfalls fort. Er fingiert die nach Artikel 793 Abs. 1 DVO erforderliche Gestellung der Ware bei der Ausgangszollstelle mit ihrer Aufgabe zum Versand bei der Post oder der Eisenbahn.

§ 9 Abs. 5 und 6 AWV werden als exportkontrollpolitisch bedingte Verfahrensregelungen beibehalten.

§ 9 Abs. 7 AWV wird ebenfalls beibehalten. Artikel 793 Abs. 2b DVO überläßt es, wie schon Artikel 6 Abs. 2b der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92, den Mitgliedstaaten, die zuständige Zollstelle für in Rohrleitungen beförderte Waren festzulegen.

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Der bisherige § 10 Abs. 1 Satz 3 AWV mit seinem Verweis auf die ergänzende Geltung der nationalen Zollvorschriften ist durch die umfassende Regelung der Zollvorschriften des Zollkodex und der DVO überholt.

Die übrigen Regelungen des § 10 AWV werden beibehalten.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 AWV stellen klar, daß die Zollstellen die Zulässigkeit der Ausfuhr in zoll- und exportkontrollpolitischer Hinsicht prüfen und dazu ergänzende Angaben und Beweismittel verlangen können. Artikel 13 und 14 Zollkodex ermächtigen die Zollbehörden nur, die zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts erforderlichen Prüfungen vorzunehmen und dazu weitere Angaben oder Beweismittel zu verlangen.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 AWV wird ebenfalls, auch im Hinblick auf § 10 Abs. 2 Satz 2 AWV, der Klarstellung halber beibehalten, soweit die Regelung auf Voraussetzungen des Zollkodex und der DVO für die zollamtliche Behandlung der Ausgangszollstelle verweist. Aus der Tatsache, daß der Ausgangszollstelle nach Artikel 793 Abs. 1 DVO das Exemplar Nummer 3 des Einheitspapiers vorzulegen ist, das die vorherige zollamtliche Behandlung durch die Ausfuhrzollstelle belegt, folgt nicht hinreichend deutlich, daß die Ausgangszollstelle die zollamtliche Behandlung nur vornehmen kann, wenn die zollamtliche Behandlung bei der Ausfuhrzollstelle bescheinigt wurde. Ebensowenig deutlich ergibt sich aus Artikel 793 Abs. 1 und 3 Satz 1 DVO, daß die Ausgangszollstelle die zollamtliche Behandlung ablehnt, wenn die nach Artikel 286 Abs. 2 DVO (früher: Artikel 26 Abs. 2 der Verordnung [EWG] Nr. 3269/92) erforderliche Vorabfertigung durch den Ausführer fehlt. Der Verweis auf die Vorabfertigung nach § 13 Abs. 3 AWV ist eine notwendige Ergänzung der Zollverfahrensvorschriften auf Grund des fortgeltenden Vorausanmeldeverfahrens nach § 13 AWV.

§ 10 Abs. 3 AWV gilt ebenfalls fort. Die Pflicht, eine Ausfuhrsendung, deren Gestellung an einem anderen als dem dafür bezeichneten Ort beantragt wurde, nicht frühzeitig von diesem zu entfernen, ist im Zollkodex und der DVO nicht statuiert.

Zu Nummer 7 Buchstabe c Unterbuchstabe bb, Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 9

Durch diese Regelungen werden die bisherigen Zuständigkeiten der Oberfinanzdirektionen entsprechend § 24 der Zollverordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2449) auf die Hauptzollämter übertragen.

§§ 11, 12 und 13 AWV werden im übrigen beibehalten. § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 AWV enthalten ergänzende exportkontrollpolitisch bedingte Verfahrensvorschriften. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 AWV legen, mangels einer Regelung im Zollkodex und der DVO, entsprechend Artikel 60 Zollkodex die zuständigen nationalen Zollstellen für das vereinfachte Anmeldeverfahren und das Anschreibeverfahren fest. Außerdem wird die Verfahrenserleichterung in § 11 Abs. 2 AWV beibehalten.

§ 12 Abs. 1 AWV gilt ebenfalls fort. Der Zollkodex steht ergänzenden Anforderungen an den Antrag auf Zulassung zum Anschreibeverfahren aus exportkontrollpolitischen Gründen nicht entgegen. Die Angabe der Warenverzeichnisnummer dient zur Information darüber, welche Waren im Anschreibeverfahren exportiert werden sollen. Gegebenenfalls kann auf Grund dieser Information die Bewilligung des Anschreibeverfahrens auf weniger sensible Waren beschränkt werden, siehe Artikel 284, 264 DVO.

Das Vorausanmeldeverfahren nach § 13 AWV wird durch die DVO nicht berührt. Artikel 289 läßt, wie schon Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92, neben dem vereinfachten Anmeldeverfahren und dem Anschreibeverfahren weitere Vereinfachungen des Ausfuhrverfahrens durch die Mitgliedstaaten zu, falls die Ausfuhren insgesamt auf dem Gebiet des Mitgliedstaates abgewickelt werden.

Zu Nummer 10

Die Befreiungsvorschriften des § 14 AWV sind durch den Zollkodex und die DVO überholt. Der Zollkodex und die DVO sehen keine Befreiungen von der zollamtlichen Behandlung vor, sondern lassen lediglich mündliche oder konkludente Zollanmeldungen zu, Artikel 61 Buchstabe c Zollkodex, Artikel 226, 231,

237 DVO. Die DVO legt in ihren Artikeln 226, 231, 235 und 237 die Voraussetzungen für die Zulassung der mündlichen und konkludenten Ausfuhranmeldung abschließend fest. Die DVO läßt, im Gegensatz zu Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92, die Fortgeltung nationaler Befreiungsvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht mehr zu. Die Befreiungsvorschriften in § 14 Abs. 1 und 3 AWV sind daher aufzuheben.

Artikel 226 Buchstabe d und Artikel 231 Buchstabe d DVO lassen allerdings für Waren von geringer wirtschaftlicher Bedeutung eine mündliche und konkludente Anmeldung zu, wenn die Zollbehörden dies zulassen. Die Befreiungstatbestände des § 14 Abs. 1 AWV, die nicht von den übrigen Tatbeständen der konkludenten und mündlichen Anmeldung erfaßt werden, werden daher in einer Dienstanweisung des Bundesministeriums der Finanzen an die Oberfinanzdirektionen als Waren von geringer wirtschaftlicher Bedeutung aufgeführt, in denen die Zollbehörden die konkludente oder mündliche Anmeldung zulassen sollen.

§ 14 Abs. 2 AWV ist durch die vorrangige Regelung in der DVO für die Abwicklung konkludent oder mündlich angemeldeter Waren überholt.

Zu Nummer 11 Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung von § 14 AWV. § 15 Abs. 3 Nr. 1 AWV läßt die Meldung bei der Mineralölausfuhr entsprechend der DVO in den Fällen entfallen, in denen eine mündliche oder konkludente Ausfuhranmeldung zulässig ist.

§ 15 AWV gilt im übrigen als zusätzliche Verfahrensregelung zur Überwachung der nationalen Mineralölvorräte fort.

Zu Nummer 12

Durch die Regelungen werden die Zuständigkeiten der Oberfinanzdirektionen entsprechend § 24 der Zollverordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2449) auf die Hauptzollämter übertragen.

§ 16 AWV gilt im übrigen gestützt auf Artikel 289 DVO fort.

Zu Nummer 13 Buchstabe a

Da der 1. Untertitel des 2. Titels von Kapitel II nur Ausfuhren in Drittländer erfaßt, ist ein zusätzlicher Hinweis auf den Anwendungsbereich von § 16a Abs. 1 bis 3 AWV entbehrlich.

§ 16a AWV gilt im übrigen als zusätzliche Verfahrensregelung zur Qualitätskontrolle landwirtschaftlicher Produkte fort.

Buchstabe c

§ 16a Abs. 4 zweite Alternative AWV stellt infolge der Aufhebung von § 14 AWV für die Befreiung von der Vorlage der Kontrollbescheinigung auf die Befreiungen von der Ausfuhrgenehmigungspflicht nach § 6a AWV im neuen § 19 Abs. 1 und 2 AWV ab.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einfügung des Begriffs „Gemeinschaftsgebiet" in § 4c Nr. 1 AWV.

Zu Nummer 16 Buchstabe a

Die Regelung paßt § 17 Abs. 1 an § 4c AWV und die Ablösung der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 durch die DVO an. Außerdem stellt sie aus exportkontrollpolitischen Gründen klar, daß bei Ausfuhren in Drittländer auf Grund eines Ausfuhrrechtsgeschäfts mit einem Gebietsansässigen nur ein Gebietsansässiger im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AWG Ausführer hinsichtlich der Genehmigungspflichten der AWV sein kann.

Buchstabe b

Die Änderung berücksichtigt § 5e AWV, der durch die 27. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. April 1993 (BAnz. S. 3425) eingeführt wurde.

Zu Nummer 18

Die Regelung enthält die Befreiungen von den außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten. Da die Befreiungen von der zollamtlichen Behandlung nach dem bisherigen § 14 AWV durch die vorrangigen Bestimmungen des Zollkodex und der DVO überholt sind, die nur konkludente oder mündlichen Anmeldungen an Stelle schriftlicher Ausfuhranmeldungen zulassen, werden in § 19 Abs. 1 AWV nun die Befreiungstatbestände des bisherigen § 14 Abs. 1 AWV aufgeführt, die nach dem bisherigen § 19 Abs. 1 AWV für Befreiungen von den außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten galten. Die bisherigen Nummern 9, 11a, 15, 23, 24, 25, 36, 37 und 42 von § 14 Abs. 1 AWV werden nicht, die Nummer 29 nur zum Teil übernommen, weil für die darin aufgeführten Waren keine bzw. nur zum Teil Ausfuhrgenehmigungspflichten bestehen. Die bisherige Nummer 10 von § 14 Abs. 1 AWV und neue Nummer 4 von § 19 Abs. 1 AWV enthält nun die Beschränkung des bisherigen § 14 Abs. 3 Satz 1 AWV. § 19 Abs. 2 AWV enthält die Tatbestände des bisherigen § 14 Abs. 1 AWV, für die über die in § 19 Abs. 1 AWV aufgeführten Tatbestände hinaus Befreiungen von der Genehmigungspflicht nach § 6a AWV gelten. Die Formulierungen der Befreiungstatbestände werden an die

zollrechtlichen Begriffe und an § 4c AWV angepaßt.

§ 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 AWV entsprechen den bisherigen Nummern 1b, 31, 32, 39 und 41 Buchstabe b von § 14 Abs. 1 AWV. Die Beschränkungen der bisherigen Nummern 39 und 41 Buchstabe b von § 14 Abs. 1 AWV, die sich aus dem bisherigen § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 AWV ergaben, werden nicht in § 19 Abs. 2 AWV übernommen. Gemäß Artikel 235 DVO scheidet in den Fällen, in denen auszuführende Waren Ausfuhrlizenzpflichten nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, bereits eine mündliche oder konkludente Ausfuhranmeldung aus. Die Waren sind daher ohnehin schriftlich zur Ausfuhr anzumelden.

§ 19 Abs. 3 AWV enthält nun die Verfahrensvorschriften für die Prüfung, ob die Befreiungen von den Ausfuhrgenehmigungspflichten einschlägig sind. Die Regelung ist an den bisherigen § 14 Abs. 2 AWV angelehnt.

§ 19 Abs. 4 AWV stellt auf Grund der Aufhebung des § 14 AWV klar, daß die Befreiungsvorschriften des § 19 auch für genehmigungspflichtige Wiederausfuhren gelten, die einer Ausfuhranmeldung bedürfen.

Zu Nummer 19

Die Regelung paßt § 21 Abs. 1 an die Ablösung der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 durch die DVO an. Außerdem stellt sie aus exportkontrollpolitischen Gründen klar, daß bei Ausfuhren in EG-Mitgliedstaaten auf Grund eines Ausfuhrrechtsgeschäfts mit einem Gebietsansässigen nur ein Gebietsansässiger im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AWG Ausführer hinsichtlich der Genehmigungspflichten der AWV sein kann.

Zu Nummern 20, 25, 35 und 49

Die Vorschriften regeln die Verwendung des Intra-EG-Warenbegleitpapiers und passen die Regelung der Internationalen Einfuhrbescheinigung und der Wareneingangsbescheinigung nach dem bisherigen § 29b AWV an die Regelung des Intra-EG-Warenbegleitpapiers an.

§§ 21a und 22b AWV setzen die Vereinbarungen der EPZ über das Intra-EG-Warenbegleitpapier um, das bei Ausfuhren von Waren des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mitzuführen und unmittelbar nach Eintreffen der Ware beim Empfänger einer Zollstelle des Empfangslandes auszuhändigen ist. § 21a Abs. 1 AWV begründet die grundsätzliche Pflicht, das Intra-EG-Warenbegleitpapier vor der Ausfuhr auszufüllen, dem Bundesausfuhramt zur Prüfung vorzulegen und die Exemplare Nummern 3, 4 und 5 des Intra-EG-Warenbegleitpapiers bei der Ausfuhr mitzuführen und bei Warenkontrollen auszuhändigen. § 21a Abs. 2 AWV enthält Ausnahmen von dieser Pflicht. § 21a Abs. 2 Nr. 1 AWV nimmt die Feuerwaffen, für die die Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. EG Nr. L 256 S. 51) gilt, von den Bestimmungen des Intra-EG-Warenbegleitpapiers aus, § 21a Abs. 2 Nr. 2 AWV Munition, für die Artikel 10 der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20) gilt, und die für diese Feuerwaffen bestimmt ist. § 21a Abs. 3 AWV räumt dem Bundesausfuhramt entsprechend § 17 Abs. 4 AWV die Möglichkeit ein, im Einzelfall auf das Erfordernis des Warenbegleitpapiers oder die nachträgliche Abstempelung zu verzichten. Ein Verzicht kann insbesondere bei Waren in Betracht kommen, für die Gemeinschaftsprogramme zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestehen.

§ 22b AWV begründet bei Einfuhren von Waren gemäß Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste die Pflicht, die Exemplare Nummern 3, 4 und 5 des Warenbegleitpapiers einer Zollstelle zur Prüfung des Wareneingangs und Übersendung an das Bundesausfuhramt vorzulegen und die Waren ggf. der Zollstelle zu gestellen. Das Bundesausfuhramt sendet ein Exemplar dann der zuständigen Genehmigungsbehörde des Versendungslandes zu.

Der frühere § 29b AWV wird als neuer § 22a AWV in die Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26 AWG übernommen, die für sämtliche Ausfuhren aus dem Wirtschaftsgebiet gelten, um den fortgeltenden Ausfuhrbeschränkungen im Binnenmarkt Rechnung zu tragen.

Zu Nummern 21, 22, 23, 26, 28, 30, 36 und 38

Die Gliederung des Kapitels III der AWV zur Wareneinfuhr differenziert nun zwischen den Vorschriften, die bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und aus Drittländern in das Wirtschaftsgebiet gelten (1. Titel — Einfuhr in das Wirtschaftsgebiet), und Vorschriften, die nur bei Einfuhren aus Drittländern gelten (2. Titel — Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26 AWG bei der Einfuhr in das Wirtschaftsgebiet aus Drittländern). Dadurch trägt die AWV dem Umstand Rechnung, daß für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr einzelne Beschränkungen fortgelten, insbesondere, soweit sie Rüstungsgüter betreffen. Der 1. Titel — Einfuhr in das Wirtschaftsgebiet — enthält neben dem 1. Untertitel — Begriffsbestimmungen — in einem 2. Untertitel die Genehmigungspflicht von langfristigen Lieferfristen des § 22 AWV und in einem 3. Untertitel die Verfahrensvorschriften für die Internationalen Einfuhrbescheinigungen und die Wareneingangsbescheinigungen des bisherigen § 29b AWV sowie für das Intra-EG-Warenbegleitpapier. Der 2. Titel des Kapitels III (Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26 AWG — Einfuhr in das Wirtschaftsgebiet aus Drittländern) umfaßt in einem 1. Untertitel die Begriffsbestimmungen nach § 23 AWV und in einem 2. Untertitel die Vorschriften für die genehmigungsfreie Einfuhr der bisherigen §§ 27 bis 29 AWV. Die Vorschriften über die genehmigungsbedürftige Einfuhr in §§ 30 und 31 AWV bilden nun den 3. Untertitel zum 2. Titel. Die

bisherigen Sonderregelungen des 3. Titels des Kapitels III, die §§ 31a bis 36 AWV, werden in einem 4. Untertitel zum 2. Titel zusammengefaßt.

Zu Nummer 22

Die Regelung übernimmt die Begriffsbestimmungen der Begriffe „Einführer" und „Einkaufsland" des bisherigen § 23 Abs. 1a und 4 AWV, die grundsätzlich unverändert für Einfuhren in das Wirtschaftsgebiet fortgelten. Die Definition des Begriffs „Einführer" stellt nur noch auf Waren anstatt auf Nichtgemeinschaftswaren ab, da Nichtgemeinschaftswaren nach Artikel 4 Nr. 8 Zollkodex andere als Gemeinschaftswaren im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 Zollkodex bezeichnen.

Zu Nummer 24

Buchstabe a enthält eine Folgeänderung der Zusammenfassung der Begriffsbestimmungen für Einfuhren in das Wirtschaftsgebiet im neuen § 21b AWV.

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung der Aufhebung von § 14 Abs. 3 AWV.

Zu Nummer 27

Die Fußnote zur Überschrift des 2. Titels von Kapitel III verweist darauf, daß das Einfuhrverfahren, wie das Ausfuhrverfahren, mit Inkrafttreten des Zollkodex und der DVO vorrangig in diesen Verordnungen geregelt sind.

Zu Nummer 29

Buchstaben a und d

Die Regelungen berücksichtigen, daß die Begriffe „Einführer" und „Einkaufsland" des § 21b AWV wegen des Binnenmarktes in §§ 23ff. AWV nur auf Einfuhren aus Drittländern abstellen und den Gebietsansässigen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AWG andere Gemeinschaftsansässige im Sinne des § 4c Nr. 3 AWV gleichzustellen sind. Der bisherige § 23 Abs. 1 AWV ist durch die Definition der Begriffe „Gemeinschaftsgebiet", „Gemeinschaftsansässige" und „Gemeinschaftsfremde" in § 4c Nr. 1, 3 und 4 AWV überholt.

Buchstabe b

§ 23 Abs. 1a AWV ist durch die Definition des Einführers in § 21b Abs. 1 AWV und den neuen § 23 Abs. 1 AWV überholt. § 23 Abs. 3 und 5 AWV wird durch den Zollkodex überlagert: Artikel 79ff. Zollkodex legen die Bedingungen für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft fest. Gemeinschaftswaren werden in Artikel 4 Nr. 7 Zollkodex definiert.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Definition der Begriffe „Einführer" und „Einkaufsland" in § 21b und § 23 Abs. 1 und 2 AWV.

Zu Nummer 31

Die Vorschrift paßt § 27 AWV an den Zollkodex und die DVO an.

Buchstabe a

Die Regelungen berücksichtigen, daß §§ 23ff. AWV nur noch Einfuhren aus Drittländern erfassen und wegen des Diskriminierungsverbots im Binnenmarkt den Gebietsansässigen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AWG andere Gemeinschaftsansässige im Sinne des § 4c Nr. 3 AWV gleichzustellen sind. § 27 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2b AWV wird an den Zollkodex und die DVO angepaßt.

Im übrigen gelten § 27 Abs. 1 und 2 AWV unverändert fort, da die Einfuhrabfertigung im Sinne der §§ 27ff. AWV die Prüfung der Zulässigkeit der Einfuhr in zollrechtlicher Hinsicht und im Hinblick auf Einfuhrbeschränkungen umfaßt. Die Pflicht, einzuführende Waren in bezug auf Einfuhrbeschränkungen einer Einfuhrabfertigung zuzuführen, ist im Zollkodex und der DVO, im Gegensatz zur Pflicht, die Waren zollrechtlich abfertigen zu lassen, vgl. Artikel 38 Abs. 1 Buchstabe a, Artikel 40, 48 und 59 Abs. 1 Zollkodex, Artikel 201 Abs. 1 Satz 1 DVO, nicht hinreichend deutlich geregelt. Artikel 79 Abs. 2 Zollkodex setzt für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nur die Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen im Sinne des Artikels 1 Nr. 7 DVO voraus. § 27 Abs. 2 AWV wird als ergänzende Regelung über die bei der Prüfung eventueller Einfuhrbeschränkungen vorzulegenden Unterlagen beibehalten. Artikel 218 Abs. 1 DVO verpflichtet nur zur Vorlage von Unterlagen zum Zollwert und zu ggf. anfallenden Zollabgaben.

Buchstabe b

§ 27 Abs. 3 AWV wird neu gefaßt. § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 1. Halbsatz AWV trägt den Regelungen des Zollkodex und der DVO über den Zeitpunkt der Überprüfung von Einfuhrbeschränkungen Rechnung. Grundsätzlich sind handelspolitische Maßnahmen im Sinne des Artikels 1 Nr. 7 DVO bei der Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich freien Verkehr anzuwenden, Artikel 79 Abs. 2 Zollkodex, bei der Überführung von Veredelungserzeugnissen in den freien Verkehr nach passiver Veredelung jedoch nur dann, wenn die Erzeugnisse keine Ursprungswaren der Gemeinschaft sind, Artikel 785 Abs. 1 DVO. Waren, die in eine aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) überführt werden, unterliegen grundsätzlich keinen handelspolitischen Maßnahmen. Handelspolitische Maßnahmen sind jedoch

bei der aktiven Veredelung im Zollrückvergütungsverfahren anzuwenden, da die Einfuhrwaren dabei in den freien Verkehr überführt werden.

§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 2. Halbsatz und Nummer 2 AWV berücksichtigen die nach dem Zollkodex zulässigen vereinfachten Anmeldeverfahren. Die außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung kann ohne Beeinträchtigung zollrechtlicher Belange auf den Zeitpunkt der Vorlage der ergänzenden bzw. der zusammenfassenden Anmeldung verschoben werden. Auch in diesem Fall muß jedoch eine etwa erforderliche Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrerklärung bei Übergang in den freien Verkehr vorhanden und gültig sein. Einer mißbräuchlichen Ausnutzung des vereinfachten Verfahrens nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 AWV kann die Zollstelle durch eine Anordnung nach § 27 Abs. 3 Satz 2 AWV vorbeugen.

Buchstabe c

§ 27 Abs. 4 AWV ist im Hinblick darauf, daß handelspolitische Maßnahmen grundsätzlich erst bei Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anwendbar sind, entbehrlich. Die Zollstellen können berechtigten Belangen im Einzelfall Rechnung tragen. Einzelheiten dazu werden in den Dienstanweisungen aufgeführt.

Buchstabe d

Die Neufassung von § 27 Abs. 5 AWV paßt die Regelung über die Einfuhrabfertigung lizenzpflichtiger Marktordnungswaren an den Zollkodex und die DVO an.

§ 27 Abs. 6 AWV gilt unverändert fort.

Buchstabe e

Der neue § 27 Abs. 7 AWV berücksichtigt, daß nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften teilweise bereits das Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft handelspolitischen Maßnahmen unterliegt und diese nicht, wie in § 27 Abs. 3 und 5 AWV, erst bei der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr Anwendung finden. So ist z. B. nach den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften zur Beschränkung des Warenverkehrs mit Irak und Serbien/Montenegro auf Grund der Sicherheitsratsresolutionen der Vereinten Nationen bereits das Verbringen von Waren aus diesen Ländern in das Zollgebiet der Gemeinschaft verboten. In diesen Fällen tritt § 27 Abs. 3 und 5 AWV hinter dem unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrecht zurück.

Zu Nummer 32

Die Regelung enthält Änderungen des § 27a AWV.

Buchstabe a

Die Wertgrenze für die Vorlage von Einfuhrkontrollmeldungen wird im Hinblick auf die statistische Wertschwelle entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 455/88 der Kommission vom 18. Februar 1988 über die statistische Schwelle in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) auf eintausendsechshundert Deutsche Mark erhöht. Ausgenommen von der Befreiung sind Saat- und Pflanzgut und Fischereierzeugnisse. Für die Einfuhr dieser Produkte sind weiter Einfuhrkontrollmeldungen erforderlich, um die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für diese Produkte zu gewährleisten.

Buchstabe b

Die Regelung enthält redaktionelle Anpassungen an die Aufhebung der Einfuhrkontrollmeldungen für Waren der Kapitel 85 und 90 der Einfuhrliste durch die 120. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 21. Dezember 1992 (BAnz. S. 9757).

Buchstabe c

§ 27a Abs. 6 AWV wird aufgehoben, da diese Ermächtigung nur für Einfuhrkontrollmeldungen für Einfuhren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Anspruch genommen wurde.

Zu Nummer 33

§ 28 Abs. 3 AWV ist durch die umfassende Geltung der Zollvorschriften des Zollkodex und der DVO überholt. Die Regelung in § 28 Abs. 4 AWV soll künftig in die Dienstanweisung an die Zollstellen übernommen werden. Im übrigen wird § 28 AWV beibehalten. § 28 Abs. 1 AWV dient der Klarstellung, daß die Zollstellen bei der Einfuhrabfertigung auch die Zulässigkeit der Einfuhr im Hinblick auf Einfuhrbeschränkungen prüfen und daß auch insoweit die zollrechtlichen Vorschriften entsprechend gelten. § 28 Abs. 2 AWV legt den spätesten Zeitpunkt für die außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung fest.

Zu Nummer 34

Die Regelung berücksichtigt, daß die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (ABl. EG Nr. L 148 S. 1) durch den Zollkodex und die DVO abgelöst wurde.

Zu Nummer 37

Die Regelung paßt § 31 Abs. 1 AWV an die Aufhebung von § 28 Abs. 3 und 4 AWV an.

Zu Nummer 39

Dadurch, daß die §§ 32ff. AWV nun im 4. Untertitel zum 2. Titel des Kapitels III — Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26 AWG bei der Einfuhr in das Wirtschaftsgebiet aus Drittländern — zusammengefaßt werden, dem ein erster Untertitel — Begriffsbestimmungen — vorangestellt wird, ist § 31a AWV überholt.

Zu Nummer 40

Buchstaben a und c

Die Änderungen von § 32 Abs. 1 und 3 AWV berücksichtigen, daß im Hinblick auf den Binnenmarkt Einfuhrgenehmigungen nur noch für Einfuhren aus Drittländern in Betracht kommen. Daher ist anstatt auf Gebietsansässige und Gebietsfremde auf Gemeinschaftsansässige und Gemeinschaftsfremde und auf das Gemeinschaftsgebiet anstatt auf das Wirtschaftsgebiet abzustellen. Außerdem werden die geänderten Bestimmungen und Begriffe des Zollkodex, der DVO und des nationalen Zollrechts berücksichtigt. § 32 Abs. 1 Nr. 3 und 5 AWV werden an die statistische Wertschwelle entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 455/88 angepaßt (Buchstabe a Unterbuchstaben bb und cc). Buchstabe a Unterbuchstaben dd berücksichtigt, daß es nach der Reform der Posttarife im April 1993 keine Drucksachen mehr gibt.

Buchstabe b

§ 32 Abs. 2 Satz 4 bis 7 AWV ist durch die vorrangigen Vorschriften des Zollkodex und der DVO überholt.

Zu Nummer 41

Nach dem Zollkodex und der DVO unterliegen die Lagerung von Waren in Freizonen und Zollagern sowie die Einfuhr zur aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) grundsätzlich keinen handelspolitischen Maßnahmen. Eine Freistellung dieser Fälle von einem etwaigen Einfuhrgenehmigungserfordernis sowie die damit zusammenhängenden Sonderregelungen in den §§ 32a und 33 AWV erübrigen sich daher. § 32b AWV ist ebenfalls überholt.

Zu Nummer 42

Die Regelung paßt § 35 AWV an die Verwendung der Begriffe „Gemeinschaftsansässiger" und „Gemeinschaftsfremder" gemäß § 4c Nr. 3 und 4 AWV an.

Zu Nummer 43

Die Regelung enthält eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 44

Die Änderung berücksichtigt, daß sich bei Waren, die aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften versandt werden, auf Grund des Zollkodex und der DVO die Zulässigkeit der Ausfuhr aus dem von der Ausfuhrzollstelle abgestempelten Exemplar Nummer 3 des Einheitspapiers ergibt, das die Ware bis zum endgültigen Ausgang aus dem Gemeinschaftsgebiet begleitet. Daher kommt bei Durchfuhren von diesen Waren neben dem Durchfuhrberechtigungsschein auch das abgestempelte Exemplar Nummer 3 des Einheitspapiers als Bescheinigung des Versendungslandes über die Zulässigkeit der Ausfuhr gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a AWV in Betracht.

Zu Nummer 45 Buchstabe a

§ 39 Abs. 1 Satz 3 AWV ist durch die umfassende Regelung der Zollvorschriften des Zollkodex und der DVO überholt.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung von § 38 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a AWV.

Zu Nummer 46

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Regelung der Internationalen Einfuhrbescheinigung und der Wareneingangsbescheinigung in § 22a AWV.

Zu Nummer 47

§ 50a Abs. 6 AWV ist infolge Zeitablaufs überholt.

Zu Nummer 48

Die Regelung enthält Änderungen der Bußgeldbewehrungen.

Buchstabe a

Die Regelung paßt § 70 Abs. 3 Nr. 1 AWV an die Aufhebung von § 6a Abs. 3 AWV an.

Buchstaben b, c Unterbuchstabe aa und
Buchstabe d Unterbuchstabe aa

Durch die Änderungen werden, wie schon in § 70 Abs. 1 bis 3 AWV, vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die bußgeldbewehrten Tatbestände erfaßt.

Buchstabe c

Unterbuchstaben aa bis hh enthalten im übrigen Anpassungen von § 70 Abs. 5 AWV an die Ablösung der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 durch die DVO. Durch die von der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 abweichende Reihenfolge der Ausfuhrvorschriften in der DVO ändert sich die Reihenfolge der Bußgeldtatbestände in § 70 Abs. 5 AWV. Eine weitere Änderung ergibt sich aus dem Umstand, daß Artikel 841 DVO, im Gegensatz zu Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92, für Wiederausfuhren, für die eine Ausfuhranmeldung erforderlich ist, ausdrücklich nur die allgemeinen Ausfuhrverfahrensvorschriften der Artikel 788 bis 796 DVO für anwendbar erklärt. Die Anwendung der vereinfachten Ausfuhranmeldeverfahren folgt dagegen aus Artikel 278 Abs. 1 und 3 DVO.

Buchstabe d

Unterbuchstabe bb paßt den bisherigen § 70 Abs. 6 Nr. 8 an die Aufhebung des § 14 AWV und die Änderungen von § 19 AWV an.

Unterbuchstaben cc und dd ordnen die Bußgeldbewehrungen in § 70 Abs. 6 entsprechend den Änderungen der AWV und der Bußgeldbewehrung von Pflichten bei der Verwendung des Intra-EG-Warenbegleitpapiers neu.

Unterbuchstaben ee und gg bewehren Verstöße gegen die Pflichten zur Verwendung, Mitführung und Vorlage des Intra-EG-Warenbegleitpapiers nach § 21a Abs. 1 und § 22b Satz 1 AWV.

Unterbuchstabe ff berücksichtigt die geänderte Gliederung der Einfuhrverfahrensvorschriften.

Zu Nummer 50

Die Regelung enthält redaktionelle Anpassungen der Anlage A 7.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333